

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Torgau für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 20.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	49.614.852,00	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	54.240.400,00	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-4.625.548,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	15.000,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000,00	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	5.000,00	EUR
- Gesamtergebnis auf	-4.620.548,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	3.060.430,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00	EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-1.560.118,00	EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	44.635.788,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	46.145.201,00	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.509.413,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.236.626,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.730.579,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.493.953,00	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.003.366,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	211.250,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.367.572,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.156.322,00	EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-8.858.190,00	EUR

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR

festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

wird auf 0,00 EUR
festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

9.200.000,00 EUR

§5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

... v. H.*

für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

... v. H.*

Gewerbsteuer auf

400,00 v. H.

(*) Die Hebesätze werden mit gesonderter Hebesatzsatzung festgesetzt.

§6

Gemäß der Vereinbarung mit der Gemeinde Dreiheide zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft (Gemeinschaftsvereinbarung) wurde im Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt 2025 eine Umlage in Höhe von 350.100,40 EUR veranschlagt.

Torgau, den 20.12.2024



Simon
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend mache